

Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____

(nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica - Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entsprechenden Verträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.

4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom

Beschäftigten eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) soll von jedem/jeder haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei MitarbeiterInnen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.

Im Falle der Abgabe einer Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung durch die/den Beschäftigte/n soll der Träger den regelmäßigen Zeitraum der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf fünf Jahre festsetzen.

6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Anlage 2) kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um spontane Aktivitäten,
- die Aktivitäten werden ohne Überwachung von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.

7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin:

- Betreuung,
- Beaufsichtigung,
- Beratung,
- erzieherische,
- pädagogische ,
- ausbildende
- oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen
(z.B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulung) .

Die zur Umsetzung des §72a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei. Die Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

8. Die in § 72a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.

9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum:

Datum:

Unterschrift (freier Träger)

Unterschrift (öffentlicher Träger)